



# Newsflash Umweltrecht

## September/2019

### Inhalt

<b><u>1. „KLIMAKLAGEN“ IN ÖSTERREICH .....</u></b>	<b><u>1</u></b>
<b><u>2. VERLÄNGERUNG DES BELGISCHEN AKWS DOEL ERFORDERT UVP UND NATURVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG .....</u></b>	<b><u>3</u></b>
<b><u>3. AKTUELLES .....</u></b>	<b><u>5</u></b>
<b><u>4. ENGLISH SUMMARY.....</u></b>	<b><u>6</u></b>

## 1. „Klimaklagen“ in Österreich

*Nicht nur aufgrund internationaler und europäischer Vorgaben ist Österreich verpflichtet, Maßnahmen zur Eindämmung der Klimakrise zu setzen. Auch aus grund- und menschenrechtlicher Perspektive sollte der Staat dafür sorgen, dass das Leben in Österreich weiterhin lebenswert bleibt. In einigen Staaten waren Klimaklagen erfolgreich. In Österreich wird sich der VfGH bald damit auseinandersetzen.*

### **Klimaschutz-Verpflichtungen auf unterschiedlichen Ebenen**

In der öffentlichen Debatte dreht sich derzeit einiges um das Abkommen von Paris und die Verpflichtung zu Erstellung nationaler Energie- und Klimaschutzpläne. Zur Umsetzung dieser Ziele legt das EU Klima- und Energiepaket 2007 fest, dass der unionsweite Ausstoß an Treibhausgasen bis zum Jahr 2020 um 20 % im Vergleich zu 1990 zu reduzieren ist. Dazu wurde u.a. die Entscheidung Nr. 406/2009/EG über die Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Reduktion ihrer Treibhausgasemissionen (sog. „Effort-Sharing-Decision“) erlassen. Im Zeitraum von 2021 bis 2030 ist Österreich aufgrund der Verordnung (EU) 2018/842 dazu verpflichtet, eine Reduktion der Treibhausgasemissionen von 36 % im Vergleich zu 2005 erreichen.

Die Effort-Sharing-Decision ist im Klimaschutzgesetz umgesetzt, das jährliche Höchstmengen von Treibhausgasemissionen nach Sektoren wie Landwirtschaft, Verkehr oder Abfallwirtschaft festlegt. Die Treibhausgas-Emissionen der nicht vom Emissionshandel erfassten Quellen sind demgemäß bis 2020 um 16 % gegenüber 2005 zu reduzieren. Dementsprechend ist die Bundesregierung nun gefragt, ausreichende rechtliche Rahmenbedingungen zu setzen, damit Österreich einen ausreichenden Beitrag zur Eindämmung der Klimakrise leistet.

### **Wie können Österreicherinnen und Österreicher ihre Rechte durchsetzen?**

Die Stiftung UGRENDA schaffte es mit ihrer Klimaklage, die seitens der Niederländischen Regierung wirkungsvollere Klimaschutzmaßnahmen fordert, bereits in die letzte Instanz und wurde bereits zwei Mal bestätigt. In Deutschland erhoben die Umweltschutzorganisation BUND, der Solarenergie-Förderverein Deutschland (SFV), und mehrere Einzelklägerinnen und -kläger wegen der unzureichenden Klimapolitik Ende 2018 eine Beschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht. Auch in anderen Ländern, wie den USA, Belgien oder der Schweiz sind derzeit ähnlich Klagen anhängig.

Da sich die Rechtslage in Österreich anders gestaltet, sind anstelle einer an die Regierung gerichteten Klage vorwiegend Individualanträge an den Verfassungsgerichtshof (VfGH) aufgrund der Verletzung von Grund- und Menschenrechten denkbar. Der Begriff „Klimaklage“ ist in diesem Zusammenhang also etwas irreführend. Auf diesem Weg kann die Prüfung einzelner

Rechtsvorschriften dahingehend erwirkt werden, ob sie gegen verfassungsrechtlich Gewährleistete Recht, verstoßen. Mit solchen Individualanträgen könnten somit etwa rechtliche Bestimmungen, die dem Klimaschutz entgegenstehen bzw. klimaschädliches Verhalten fördern, bekämpft werden. Ausschlaggebend dafür ist jedoch eine konkrete individuelle Betroffenheit der Antragstellenden durch die zu überprüfende Bestimmung in einem Gesetz oder einer Verordnung. Diese ist in Verbindung mit dem Eingriff in ein verfassungsrechtlich gewährleistetes Recht, wie etwa das Recht auf Privat- und Familienleben, das Recht auf körperliche Unversehrtheit oder das Recht auf Eigentum, vorzubringen.

### **Hintergrund**

Greenpeace CEE sowie verschiedene Privatpersonen beschlossen im Sommer 2019 mit Unterstützung von ÖKOBÜRO und der Kanzlei Krömer durch rechtliche Mittel verstärkten Klimaschutz in Österreich zu erwirken. Bislang gibt es keine Rechtsprechung des VfGH zu den aufgeworfenen Rechtsfragen.

### **Weitere Informationen:**

[Factsheet zur Klimaklage](#)

[Klimaschutzgesetz – KSG](#)

[Effort-Sharing Decision 406/2009/EG](#)

[Effort-Sharing Verordnung \(EU\) 2018/842](#)

## 2. Verlängerung des belgischen AKWs Doel erfordert UVP und Naturverträglichkeitsprüfung

*Ende Juli 2019 entschied der EuGH in einem Vorabentscheidungsverfahren über die Verlängerung der Betriebszeit des belgischen AKW Doel um zehn Jahre. Der Gerichtshof bejahte insbesondere die Anwendbarkeit der UVP-Richtlinie sowie der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie. Dies begründete er unter anderem mit dem Umfang der geplanten Renovierungsmaßnahmen, der Dauer der Verlängerung und der Gefahr eines schwerwiegenden Unfalls.*

### **Verlängerung der AKW-Laufzeit durch belgisches Gesetz**

Ein belgisches Gesetz vom 28. Juni 2015 legt fest, dass die beiden Atomreaktoren Doel 1 und 2 bis 2025, jeweils um zehn Jahre länger als ursprünglich geplant, in Betrieb bleiben sollen. Diese begründet das Gesetz u.a. mit der Sicherstellung der Stromversorgung in Belgien. Die wegen der Verlängerung Kraftwerkslaufzeit erforderlichen Maßnahmen wurden von der Betreiberin in einem sogenannten „Long-Term-Operation“-Plan dargestellt. Im September 2015 bestätigte die Föderalagentur für Nuklearkontrolle ihre Entscheidung, die geplanten Änderungen keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Die belgischen Umweltschutzorganisationen *Inter-Environnement Wallonie* und *Bond Beter Leefmilieu Vlaanderen* erhoben beim belgischen Verfassungsgerichtshof Klage auf Nichtigkeitserklärung des Gesetzes vom 28. Juni 2015. Diese stützten sie im Wesentlichen auf Unvereinbarkeit mit der UVP-Richtlinie, der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie (FFH-Richtlinie) und der Vogelschutz-Richtlinie sowie den Übereinkommen von Aarhus und Espoo.

### **Anwendbarkeit von UVP- und FFH-Richtlinie**

Die dem EuGH vom Verfassungsgerichtshof vorgelegten Fragen bezogen sich, den Vorbringen der Klagenden entsprechend, auf die Anwendbarkeit bzw. Auslegung der entsprechenden unions- und völkerrechtlichen Bestimmungen.

Der Gerichtshof stellte zunächst fest, dass die Verlängerung der Laufzeit den Projektbegriff der UVP-Richtlinie erfüllt, was er mit den umfangreichen Modernisierungsmaßnahmen begründete. Dass diese nicht im fraglichen Gesetz selbst erwähnt wurden, hielt der EuGH aufgrund der engen Verbindung zu diesem für irrelevant. Der Gerichtshof hielt zudem fest, dass die Verlängerung in Verbindung mit den erforderlichen Arbeiten, um die Kraftwerke mit den Sicherheitsbestimmungen in Einklang zu bringen, mit einer Erstinbetriebnahme der Kraftwerke vergleichbar ist. Aufgrund der geographischen Lage des AKW Doel hielt der Gerichtshof auch erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt der Niederlande für denkbar. Bei einer Entscheidungsfindung wären diese Auswirkungen

somit so früh wie möglich zu berücksichtigen, um Umweltbelastungen von vornherein zu vermeiden. Eine UVP müsste sich auch auf die mit der Verlängerung der Kraftwerkslaufzeit eng verbundenen Maßnahmen erstrecken. Eine besondere Ausnahme von der UVP-Pflicht aufgrund der Gefährdung der Stromversorgungssicherheit sah der EuGH nicht als gerechtfertigt.

Daraus, dass die Verlängerung als Projekt im Sinne der UVP-Richtlinie gilt, schloss der EuGH dass die Tätigkeit erst recht vom Projektbegriff der FFH-Richtlinie erfasst sein müsse. Da sich die Kraftwerke in der Nähe von Naturschutzgebieten befinden, befand er die Habitat-Richtlinie also für einschlägig. Die Gefahr der Beeinträchtigung begründete der Gerichtshof insbesondere mit dem Umfang der geplanten Arbeiten, der Dauer der Verlängerung der Stromerzeugung und der Gefahr eines schwerwiegenden Unfalls. Zwar kann das Ziel, die Stromversorgungssicherheit eines Mitgliedstaats zu gewährleisten als überwiegendes öffentliches Interesse eine Ausnahme rechtfertigen, jedoch ist dies nur der Fall, wenn Kenntnis über die Naturverträglichkeit besteht und es eine tatsächliche und schwerwiegende Gefahr der Unterbrechung der Stromversorgung abzuwenden gilt.

**Weitere Informationen:**

[Urteil C-411/17](#)

[Schlussanträge der Generalanwältin zu C-411/17](#)

[UVP-Richtlinie 2014/52/EU](#)

[Flora-Fauna-Habitatrichtlinie 92/43/EWG](#)

[ÖKOBÜRO Casebook zu Nuklearfällen](#)

### 3. Aktuelles

Am 29. September 2019 fanden neuerlich Nationalratswahlen in Österreich statt. Für die nun folgende Phase der Regierungsbildung hat ÖKOBÜRO als Allianz der Umweltbewegung eine Liste mit Forderungen zu den Bereichen Umweltverfahren, Agenda 2030 sowie Zivilgesellschaft und Demokratie erstellt. [Link](#)

Seit 29. August 2019 besteht die Möglichkeit, das österreichische Klimaschutzvolksbegehren zu unterzeichnen. Hier werden unterschiedliche Forderungen wie die Aufnahme von Klimaschutz in die Verfassung, eine klimafreundliche Gestaltung von Transport und Verkehr oder die sozialverträgliche Gestaltung von Klimaschutz gestellt. Ab 100.000 Unterschriften sind diese Forderungen im Nationalrat zu behandeln. [Link](#)

Der EuGH entschied in der Rechtssache C-82/2017 über einen Kommissionsbeschlusses zur Zulassung von Erzeugnissen mit genetisch veränderten Sojabohnen. Der Antrag dreier deutscher NGOs auf Überprüfung des Beschlusses wurde wegen Unzulässigkeit bzw. mangels ausreichender Begründung zurückgewiesen. [Link](#)

Am 31. Juli 2019 wurde das Nationale Luftreinhalteprogramm 2019 beschlossen. Probleme bei Umsetzung der in der NEC-Richtlinie festgelegten unions-rechtlichen Vorgaben bestehen insbesondere hinsichtlich des Schadstoffs Ammoniak (NH<sub>3</sub>). ÖKOBÜRO beantragt daher eine Überprüfung des Programms gemäß Emissionsgesetz-Luft (EG-L). [Link](#)

Der Grazer Landtag beschloss am 17. September 2019 die Änderung der Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 2017 in Umsetzung der Aarhus Konvention. Der ursprünglich sehr fortschrittlich gestaltete Begutachtungsentwurf, der u.a. eine Parteistellung für Umweltschutzorganisationen vorsah, wurde dabei nicht übernommen. [Link](#)

Die Europäische Kommission hat kürzlich ihre Website zur Umwelthaftung aktualisiert. Insbesondere wurde ein Zugriff auf die einzelnen „country fiches“ zur Umsetzung der Umwelthaftungsrichtlinie in den jeweiligen Mitgliedstaaten aufgenommen. [Link](#)

Das Höchstgericht in Irland wies am 19. September 2019 eine Klimaklage der Umweltschutzorganisation Friends of the Irish Environment ab. Die Klage war gegen den Nationalen Klimaschutz-Plan 2017 gerichtet. Das Urteil verwies u.a. auf das Prinzip der Gewaltenteilung. [Link](#)

Im niederländischen Fall zur Klimaklage der Stiftung URGENDA empfahlen der Generalprokurator und der zuständige Generalanwalt dem Obersten Gerichtshof, das Urteil des Berufungsgerichts von Den Haag aufrecht zu halten. Letzteres hatte den Staat verpflichtet, seine Treibhausgasemissionen bis 2020 um zumindest 25 % im Vergleich zu 1990 zu reduzieren. [Link](#)

## 4. English Summary

### **Preparation of Climate Claims in Austria**

Due to European and international requirements, Austria is obliged to take measures for climate change mitigation. The Paris Agreement and the EU "Effort-Sharing-Decision" have been implemented by the Austrian Climate Protection Act (Klimaschutzgesetz – KSG). The state obligation to protect our climate can also be deduced from a human rights perspective. Greenpeace CEE as well as several private persons decided to enforce increased climate protection with support of ÖKOBÜRO and attorney Krömer. Instead of legal action against the Federal Government, individuals in Austria can file an application to the Constitutional Court alleging an infringement of her or his rights by unconstitutionality. This way, they may cause the Court to evaluate whether there has been an infringement of constitutionally guaranteed rights. So far, there is no jurisdiction whether such applications may also address legal provisions contravening climate protection or fostering climate-damaging behaviour.

### **ECJ Decides on Lifetime Extension of Belgian Nuclear Power Plant Doel**

On 29 July 2019, the ECJ released a preliminary ruling in Case C-411/17 on the lifetime extension of the Belgian nuclear power plant Doel 1 and 2, located close to nature protection areas. A Law of 28 June 2015 laid down that nuclear reactors Doel 1 and 2 should be deactivated in 2025 – ten years later than originally determined by a 2003 law. Two Belgian environmental protection associations challenged the Law before the Belgian Constitutional Court. The preliminary reference thus addressed the applicability of the Aarhus and Espoo Conventions as well as the European EIA and the Habitats Directives. The Court affirmed the applicability of both Directives arguing, inter alia, that the operating time was extended by a "significant period of 10 years" and involved major renovation works. Other than Advocate General Kokott who had affirmed the applicability of the Aarhus and Espoo Convention in her opinion, the Court decided not to answer the relevant questions as the EIA Directive takes account of the requirements of both Conventions.

**Impressum:**

ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung

Neustiftgasse 36/3a, A-1070 Wien

Tel: +43 1 524-93-77, Fax: +43 1 524-93-77-20

[office@oekobuero.at](mailto:office@oekobuero.at)

[www.oekobuero.at](http://www.oekobuero.at)

ZVR 873642346

*Offenlegung nach § 25 MedienG:*

<http://www.oekobuero.at/impressum>

**Für Rückfragen und Kommentare:**

[office@oekobuero.at](mailto:office@oekobuero.at)

Tel: +43 1 524-93-77

**Gefördert aus den Mitteln des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus:**



**Bundesministerium**  
Nachhaltigkeit und Tourismus